

So weisen Stiefeltern ihre Elternschaft nach

Eltern zahlen weniger Beitrag in die gesetzliche Pflegeversicherung. Sie sind vom Zuschlag für Kinderlose befreit; darüber hinaus gibt es seit Juni 2023 für Eltern mit mehr als zwei Kindern unter 25 Jahren einen Abschlag auf den Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung.

Ist es noch nicht geschehen, werden Dein Arbeitgebender oder Deine Pflegekasse auf Dich zukommen und Dich fragen, ob Du Kinder hast und wie alt sie sind. Sie können verlangen, dass Du Deine Elternschaft belegst.



Auf die folgenden Möglichkeiten, Kinder und ihr Alter nachzuweisen, haben sich die Pflegekassen für Stiefeltern geeinigt, also Eltern im Sinne von § 56 Absatz 3 Nummer 2 SGB I und § 55 Absatz 4 Nummer 2 SGB XI:

- Heiratsurkunde oder Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft plus
 - Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war oder
 - Haushaltsbescheinigung, oder
 - Familienstandsbescheinigung für Gewährung von [Kindergeld](#)
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Meldung des Rentenversicherungsträgers im KVdR-Meldeverfahren, aus der Kindererziehungsleistungen hervorgehen

- Einkommensteuerbescheid mit Berücksichtigung eines (halben) Kinderfreibetrages
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank mit Eintrag eines (halben) Kinderfreibetrages
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen mit Eintrag eines oder (halben) [Kinderfreibetrages](#)

Hilfsweise kann der Nachweis geführt werden durch:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

War das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft bereits 18 Jahre alt, musst Du zudem nachweisen, dass das Kind die einschlägigen Altersgrenzen der [Familienversicherung](#) noch nicht überschritten hat. Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genügt dafür eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit. Für Kinder bis zum 25. Lebensjahr muss eine Schul- oder Berufsausbildung oder Ableistung eines Freiwilligendienstes nachgewiesen werden. Für Kinder, die auf Grund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gilt keine Altersgrenze für die Familienversicherung, ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen zu führen.

Der GKV-Spitzenverband, der die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen vertritt, hat die oben genannten Empfehlungen für den [Nachweis der Elterneigenschaft](#) und die Anzahl der Kinder erstellt. Der Verband weist darauf hin, dass die Auflistung der anzuerkennenden Nachweise weitgehend abschließend sei, ohne dass jedoch im Einzelfall die Anerkennung eines anderen geeigneten Nachweises ausgeschlossen ist. Das bedeutet: Die Elterneigenschaft kann auch auf anderem Wege nachgewiesen werden.

Sofern Zweifel einer beitragsabführenden Stelle bestünden, ob eine Elterneigenschaft oder die Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes gegeben beziehungsweise ob der

Nachweis geeignet sei, entscheidet hierüber auf Verlangen die Krankenkasse oder die Pflegekasse.

Quelle: Grundsätzliche Hinweise Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 28. März 2024, https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/grundprinzipien/2024-03-28_Endfassung_GH_Beitragsatzdifferenzierung_Pflege.pdf (Abruf 15. April 2024)